

Az.: 2 B 187/17
3 L 563/17

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Sächsische Staatsministerium des Innern
dieses vertreten durch das
Präsidium der Bereitschaftspolizei Sachsen
Dübener Landstraße 4, 04129 Leipzig

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Auswahlverfahrens zur Einstellung (Laufbahngruppe 2.1 Polizei);
Antrag nach § 123 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Henke

am 14. September 2017

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 3. Juli 2017 - 3 L 563/17 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird unter Änderung der Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts für beide Rechtszüge auf jeweils 7.282,14 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die zulässige Beschwerde ist nicht begründet.

- 2 1. Der Antragsteller begehrt die vorläufige Zulassung zum Vorbereitungsdienst der Laufbahngruppe 2.1 der Polizei zum Termin 1. Oktober 2017. Er ist derzeit bei der Polizeidirektion C (befristet) als Wachpolizist beschäftigt. Auf seinen Antrag vom 23. Juli 2016 wurde er in das Auswahlverfahren für den Termin 1. Oktober 2017 einbezogen. Den in der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Nachwuchswerbung, Berufsberatung und das Auswahlverfahren für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 und der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Polizei (VwV NachwuchsPol) vom 3. Februar 2015 vorgesehenen computergestützten Fähigkeitstest und den Sporttest bestand der Antragsteller. Hingegen erreichte er im mündlichen Eignungstest, der als Gruppengespräch mit sechs Bewerbern und vier vom Antragsteller berufenen Personen durchgeführt wurde, ein Ergebnis von sieben Punkten. Mit E-Mail vom 8. März 2017 wurde ihm mitgeteilt, dass diese Leistung nicht für eine Fortsetzung des Auswahlverfahrens ausreiche. Auf den mit Schreiben vom 5. April 2017, ergänzt mit Schreiben vom 31. Mai 2017, eingelegten Widerspruch teilte der Antragsgegner dem Antragsteller unter dem 13. Juni 2017 mit, dass er bei seiner Entscheidung bleibe.

- 3 Der vom Antragsteller am 20. Juni 2017 beim Verwaltungsgericht Chemnitz erstellte Antrag, den Antragsgegner im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes zu verpflichten, ihn weiter in das Auswahlverfahren einzubeziehen und es diesem bis zur Rechtskraft einer Entscheidung in der Hauptsache vorläufig zu untersagen, die Stellen endgültig mit einem anderen Bewerber zu besetzen, wurde mit Beschluss vom 3. Juli 2017 - 3 K 563/17 - abgelehnt. Es fehle an einem Anordnungsgrund, weil der Antragsteller schon Anfang März 2017 darüber informiert worden sei, dass er nicht weiter am Auswahlverfahren teilnehmen dürfe, und er erst Ende Juni 2017 einstweiligen Rechtsschutz beantragt habe, als das Auswahlverfahren bereits abgeschlossen gewesen sei. Zudem komme die vom Antragsteller begehrte Vorwegnahme der Hauptsache nicht in Betracht. Das Abwarten einer Entscheidung in der Hauptsache sei dem Antragsteller zuzumuten, weil er noch bis zum 1. Mai 2018 beim Antragsgegner angestellt sei, so dass er durch die ablehnende Entscheidung nicht unmittelbar in seiner Existenz bedroht sei. Außerdem sei ein Erfolg in der Hauptsache hinsichtlich beider Anträge nicht im erforderlichen Maße wahrscheinlich. Denn der Antragsgegner habe bei der Entscheidung über die Einstellung eines Bewerbers in den Vorbereitungsdienst einen Ermessensspielraum, der vom Gericht nur eingeschränkt zu überprüfen sei. Nach Ziffer II Nr. 4 e VwV NachwuchsPol sei in dem Auswahlverfahren ein „KO-System“ anzuwenden. Wenn feststehe, dass ein Test nicht bestanden wurde, scheide der Bewerber aus dem Verfahren aus. Der Antragsgegner habe die persönliche und charakterliche Eignung des Kandidaten im Gruppengespräch geprüft. Wenn feststehe, dass diese Eignung fehle, dann müsse das Verfahren nicht mehr weitergeführt werden. Die Entscheidung über das Gruppengespräch sei auch hinreichend dokumentiert und begründet worden. Es handele sich um eine Entscheidung von Prüfern, die nur eingeschränkt vom Gericht überprüft werden könne. Aus dem Protokoll des Gruppengesprächs sei ersichtlich, wie der Antragsteller bewertet und aus welchen Gründen die Prüfung als nicht bestanden gewertet worden sei. Die persönliche Einschätzung des Antragstellers über seine persönliche und charakterliche Eignung, welche sich aus seinem bisherigen beruflichen Werdegang ergebe, führe nicht zu einer anderen Bewertung.
- 4 Mit seiner Beschwerde trägt der Antragsteller vor, das Verwaltungsgericht habe zu Unrecht das Vorliegen eines Anordnungsgrundes verneint. Er könne noch zum Beginn der Laufbahnausbildung zugelassen werden. Auch der Abschluss des

Auswahlverfahrens sei nicht maßgeblich. Ein Anordnungsanspruch sei gegeben. Der Antragsgegner habe nicht auf die fehlende persönliche und charakterliche Eignung abgestellt, sondern vielmehr darauf, dass die erbrachten Leistungen nicht ausreichen würden. Es werde vielmehr festgestellt, dass er das Gruppengespräch nicht bestanden habe. Ein strukturiertes, nach festgelegten Kriterien bewertetes Auswahlgespräch stelle eine unmittelbar leistungsbezogene Erkenntnisquelle dar. Solche Auswahlgespräche müssten nach im Vorhinein festgelegten einheitlichen Kriterien und Maßstäben bewertet werden, damit sie den Bewerbern gleiche Chancen bieten würden. Auch seien die Rahmenbedingungen nicht gleich gewesen, weil offenbar die Anzahl der Teilnehmer an den Gruppengesprächen erheblich variiert habe. Die wesentlichen Gründe des Antragsgegners für seine Auswahlentscheidung seien nicht ausreichend dokumentiert worden. Es gebe keine Auswahlentscheidung mit Begründung. Ein Protokoll des Gruppengesprächs gebe es entgegen der Annahme des Verwaltungsgerichts nicht. Es hätten auch keine Moderatoren, sondern vielmehr „Beobachter“ oder „Prüfer“ an dem Gespräch teilgenommen. Es sei weder erkennbar, welche Anforderungen den Moderatoren vorgegeben worden seien noch worauf diese konkret abgestellt hätten. Nicht nachvollziehbar sei es, wenn ihm sprachliche Schwierigkeiten attestiert worden seien. Dies sei angesichts seines Werdegangs schon nicht naheliegend. Im Übrigen sei ein Bezug dieser Fähigkeit zum Polizeidienst nicht ersichtlich. Es könne auch nicht nachvollzogen werden, dass seine Aktivität unzulänglich gewesen sei. Der Streitwert sei auf Grundlage von § 52 Abs. 6 VwGO festzusetzen.

5 Der Antragssteller beantragt,

den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 3. Juli 2017 - 3 L 563/17 - abzuändern,

den Antragsgegner vorläufig bis zur Rechtskraft einer Entscheidung in der Hauptsache zu verpflichten, den Antragsteller weiter in das Auswahlverfahren mit dem Ziel der Einstellung als Anwärter für die Laufbahngruppe 2.1 der Fachrichtung Polizei einzubeziehen,

hilfsweise den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig bis zur Entscheidung in der Hauptsache zu verpflichten, über die Bewerbung des Antragstellers auf Einstellung als Anwärter für die Laufbahngruppe 2.1 der Fachrichtung Polizei unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats neu zu entscheiden.

6 Der Antragsgegner beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

7 Er verteidigt die Entscheidung des Verwaltungsgerichts.

8 2. Die Einwendungen des Antragstellers, auf deren Prüfung der Senat gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO grundsätzlich beschränkt ist, rechtfertigen keine Änderung des verwaltungsgerichtlichen Beschlusses.

9 Der Senat kann für den gestellten Hauptantrag kein Rechtsschutzbedürfnis erkennen, weil nach den vorliegenden Unterlagen das Auswahlverfahren für den am 1. Oktober 2017 beginnenden Vorbereitungsdienst abgeschlossen ist; dafür spricht auch der unmittelbar bevorstehende Ausbildungsbeginn. Das mit dem Hauptantrag verfolgte Rechtsschutzziel des Antragstellers, eine erneute Entscheidung über seine Bewerbung unter Einbeziehung aller von ihm abgelegten Tests und Vorleistungen zu erreichen, wird ebenfalls durch den gestellten, zulässigen Hilfsantrag verfolgt, der daher zur Grundlage der folgenden Entscheidung gemacht wird.

10 Nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO ergeht eine einstweilige Anordnung, wenn das Bestehen eines zu sichernden Anspruchs, des sogenannten Anordnungsanspruchs, und die Dringlichkeit der vorläufigen Entscheidung, der sogenannte Anordnungsgrund, glaubhaft gemacht wurden (§ 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO).

11 Zwar teilt der Senat nicht die Auffassung des Verwaltungsgerichts, dass aufgrund der späten Antragstellung und des bereits eingetretenen Abschlusses des Auswahlverfahrens kein Anordnungsgrund glaubhaft gemacht worden ist. Der bereits bei Eingang des Eilantrags beim Verwaltungsgericht erfolgte Abschluss des Auswahlverfahrens steht dem Erlass einer einstweiligen Anordnung, jedenfalls solange der Vorbereitungsdienst nicht begonnen hat, nicht entgegen. Denn der Antragsteller kann in diesem Fall noch für diesen berücksichtigt werden. Das gilt umso mehr als nach Auskunft des Antragsgegners im Beschwerdeverfahren eine Einstellung in den Vorbereitungsdienst nicht ausgeschlossen ist.

- 12 Das Verwaltungsgericht hat indes selbständig tragend und zutreffend darauf abgestellt, dass mit einer Stattgabe des Antrags die Hauptsache vorweggenommen würde. Eine solche Vorwegnahme der Hauptsache kann grundsätzlich nur erfolgen, wenn der Antragsteller in der Hauptsache zumindest überwiegende Erfolgsaussichten hat und schlechthin unzumutbaren, anders nicht abwendbaren Nachteilen ausgesetzt wäre, wenn er auf den rechtskräftigen Abschluss des Klageverfahrens verwiesen würde (st. Rspr. des Senats, vgl. nur Beschl. v. 8. Juni 2016 - 2 B 154/15 -, juris Rn. 8 und v. 3. Februar 2017 - 2 B 252/16 -, juris Rn. 8; vgl. Finkelnburg/Dombert/Külpmann, Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren, 6. Aufl., Rn 1419). Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor.
- 13 Ein unzumutbarer Nachteil liegt nicht vor. Zwar kann in einem Hauptsacheverfahren eine Zulassung zu dem bevorstehenden Einstellungstermin des 1. Oktober 2017 nicht erreicht werden. Indes kann der Antragsteller darauf verwiesen werden, sich für den nächsten Einstellungstermin zu bewerben. Der damit verbundene Zeitverlust ist vor dem Hintergrund, dass sich der Antragsteller bereits in einem andauernden Beschäftigungsverhältnis befindet, zumutbar.
- 14 Selbständig tragend kann der Senat nicht feststellen, dass in der Hauptsache überwiegenden Erfolgsaussichten für den Antragsteller bestehen.
- 15 Das Verwaltungsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, dass auf die Einstellung in den Vorbereitungsdienst kein Rechtsanspruch besteht; grundsätzlich hat der Bewerber lediglich einen aus Art. 33 Abs. 2 GG, Art. 91 Abs. 2 SächsVerf hergeleiteten Anspruch darauf, dass der Dienstherr das ihm bei der Entscheidung über die Bewerbung zu Gebote stehende Ermessen fehlerfrei ausübt. Er kann insbesondere verlangen, dass die Auswahl nur nach den Kriterien der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung getroffen wird. (vgl. zum Ganzen: Schnellenbach, Konkurrenzen im öffentlichen Dienst, S. 9f. m. w. N.). Dem pflichtgemäßen Ermessen des Dienstherrn bleibt es überlassen, welchen sachlichen und Einzelfaktoren er bei der Auswahl Gewicht bemisst und wie er den Anforderungen des Art. 33 Abs. 2 GG, Art. 91 Abs. 2 SächsVerf, gegebenenfalls auch Art. 12 Abs. 1 GG, Art. 28 Abs. 1 SächsVerf (vgl. dazu Schnellenbach a. a. O. S. 8) Rechnung trägt.

- 16 Für die Ausübung dieses Ermessens hat der Antragsgegner die Verwaltungsvorschrift des Staatsministeriums des Innern über die Nachwuchsbewerbung, Berufsberatung und das Auswahlverfahren für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 und der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Polizei (VwV NachwuchsPol) vom 3. Februar 2015 erlassen.
- 17 Bei der Entscheidung, den Antragsteller nach der mündlichen Eignungsprüfung nicht mehr weiter im Auswahlverfahren zu berücksichtigen, hat sich der Antragsgegner an die vorstehenden Maßstäbe gehalten.
- 18 a. Der Antragsgegner hat in Ziffer 4 a) VwV NachwuchsPol die Durchführung eines mündlichen Eignungstests vorgesehen. Hiergegen sprechen keine grundsätzlichen Bedenken; solche werden auch nicht vom Antragsteller vorgetragen (§146 Abs. 4 Satz 6 VwGO). Aus dem Begriff des „Eignungstests“ ergibt sich, dass hier die Eignung i. S. d. Art. 33 Abs. 2 GG, Art. 91 Abs. 2 SächsVerf, festgestellt werden soll. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. etwa Beschl. v. 17. Februar 2017 - 2 BvR 1558/16 - juris Rn. 9) bezieht sich die Beurteilung der Eignung eines Bewerbers für das von ihm angestrebte öffentliche Amt durch den Dienstherrn auf die künftige Amtstätigkeit des Betroffenen und enthält zugleich eine Prognose, die eine konkrete und einzelfallbezogene Würdigung der gesamten Persönlichkeit des Bewerbers verlangt. Von dieser Zielsetzung her wird klar, dass in dem Eignungstest nicht die Feststellung der Leistung des Bewerbers, also das Fachwissen, Fachkönnen und die Bewährung im Fach, im Zentrum steht. Dem entspricht auch Ziffer 4 b) Satz 2 VwV NachwuchsPol, in dem ausdrücklich die Einschätzung verlangt wird, ob beim Bewerber die notwendigen Voraussetzungen im Hinblick auf zukünftige Führungsaufgaben vorhanden sind. Deutlich wird hiermit die Vorbereitung einer Prognose im vorstehenden Sinne angestrebt. Dies spiegelt sich schließlich wieder in den dem Bewertungsbogen für das Gruppengespräch beigefügten Fällen, die zum Inhalt des mündlichen Eignungstests (Gruppengespräch - VW S. 1 - 3) gemacht werden.
- 19 Vor diesem Hintergrund konnte der Antragsgegner auf das Ergebnis der mündlichen Eignungsprüfung entscheidend abstellen. Er war auch nicht gehalten, das

Auswahlverfahren trotz des Nichtbestehens dieses Auswahlkriteriums weiterzuführen. Zwar hat der Senat im Zusammenhang mit der Zulassung zur Aufstiegsausbildung entschieden, dass ein Abstellen ausschließlich auf einen Auswahltest rechtswidrig ist (Senatsbeschl. v. 25. September 2013 - 2 B 436/13 -, juris). Hintergrund dieser Entscheidung ist aber, dass bei der Zulassung zur Aufstiegsausbildung die Bewerber sich bereits in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden. Auskunft über die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung von Beamten geben in erster Linie die dienstlichen Beurteilungen, auf die daher vorrangig zur Ermittlung des Leistungsstandes zurückzugreifen ist. Eine solche Entscheidungsgrundlage ist bei der Einstellung in den Vorbereitungsdienst nicht vorhanden, so dass auf andere Kriterien abzustellen ist. Insoweit ist der Überlegung des Verwaltungsgerichts (BA S. 10/11), das Auswahlverfahren sei nicht weiter durchzuführen, wenn die Nichteignung des Bewerbers bereits feststehe, nichts hinzuzufügen; der Senat macht sich diese Argumente zu eigen, § 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO.

- 20 b. Bei der Durchführung von Eignungstests ist eine gleichmäßige Behandlung der Bewerber zu gewährleisten, damit dem im Gleichheitssatz gründenden Grundsatz der Chancengleichheit Rechnung getragen wird. Daraus folgt einerseits, dass die äußeren Bedingungen für sämtliche in das Auswahlverfahren einbezogenen Bewerber vergleichbar sein und andererseits der Einschätzung sämtlicher Bewerber vergleichbare Bewertungskriterien und -maßstäbe zugrunde gelegt werden müssen (vgl. Schnellbach a. a. O. S. 14). Diesen Vorgaben hat der Antragsgegner dadurch Rechnung getragen, dass er einerseits den für die Auswertung des Eignungsgesprächs zuständigen Beamten einen einheitlichen Bewertungsbogen mit den maßgeblichen Bewertungskriterien vorgibt, zusätzlich jedem Beobachter ein einheitliches „Arbeitsblatt“ zur Vorbereitung seiner Bewertung zur Verfügung stellt, einheitliche „Fallbeispiele“ für das Gespräch einbringt und schließlich grundsätzlich die Auswahl der Beobachter/Prüfer in Ziffer 4 c) regelt, wobei für diese ausdrücklich die Durchführung von Fortbildungen vorgesehen ist, die letztlich auch der Vereinheitlichung der Maßstäbe dienen.
- 21 Aus dem eingangs dargelegten Maßstab folgt weiter, dass keine gleichen Umstände, sondern vergleichbare Umstände gewährleistet werden müssen. Ausweislich der der Verwaltungsakte (S. 1) beigefügten Fallbeispiele sind Gesprächsgruppen von fünf bis

acht Bewerbern vorgesehen, wobei je nach Größe der Gruppe unterschiedliche Gesprächszeiten vorgesehen sind. Der Senat hat angesichts der Tatsache, dass in Prüfungsgesprächen oftmals eine unterschiedliche Anzahl von Kandidaten geprüft wird (vgl. etwa § 26 Abs. 2 Satz 3, § 49 Abs. 4 Satz 3 SächsJAPO), keine Zweifel daran, dass vergleichbare Bedingungen für alle Kandidaten vorliegen. Dem Antragsgegner steht insoweit ein weites Ermessen zu (vgl. zum Prüfungsrecht: Niehues/Fischer/Jeremias, Prüfungsrecht, 6. Auflage, Rn. 422).

- 22 c. Es liegt auch eine ausreichende Dokumentation des Eignungstests und der Bewertung vor.
- 23 Die Dokumentation eines Auswahlgesprächs dient letztlich dem Interesse des Bewerbers, Aufschluss über die Gründe seines Nichtbestehens zu erhalten und sich über die Möglichkeiten, erfolgreich Rechtsschutz zu suchen, klar zu werden. Sie dient aber auch der Gewährleistung des Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG, Art. 38 SächsVerf), indem sie eine gerichtliche Überprüfung der Auswahlentscheidung möglich macht. Welche Anforderungen an die Dokumentation zu stellen sind, ergibt sich zunächst aus den für dieses Gespräch ergangenen Regelungen. Wenn solche nicht ergangen sind, wird grundsätzlich ein Ergebnisprotokoll ausreichen (Niehues et al., a. a. O., Rn. 456 ff. m. w. N.).
- 24 Die Erstellung eines Protokolls sieht die VwV NachwuchsPol nicht vor. In der Verwaltungsakte (S. 3) befindet sich ein ausgefüllter „Bewertungsbogen“. Aus diesem ergeben sich die Namen und Dienstgrad der Prüfer, die Bewertung und eine kurze Begründung der Bewertung. Es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, warum die Begründung/Bewertung fehlerhaft sein soll. Soweit der Antragsteller vorträgt, sein Werdegang spreche schon dagegen, dass er sprachliche Defizite aufweise, ist dieser Vortrag nicht auf den konkreten Eignungstest bezogen. Soweit er in Frage stellt, dass sprachliche Fähigkeiten für die Laufbahngruppe 2.1 der Polizei relevant sein können, ist die Relevanz dieses Merkmals angesichts der allgemeinen Anforderungen an die Beamten dieser Laufbahngruppe, die u. a. Führungsaufgaben wahrnehmen, offenkundig.
- 25 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

26 Die Festsetzung des Streitwerts und Änderung der Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts ergeben sich aus § 63 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 1 und Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 GKG. Danach ist der Streitwert in Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit grundsätzlich nach der sich aus dem Antrag des Klägers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen (§ 52 Abs. 1 Satz 1 GKG). Der Antragsteller verfolgt mit seinem Antrag letztlich das Ziel, in den Vorbereitungsdienst als Beamter auf Widerruf aufgenommen zu werden. Damit betrifft das Verfahren inhaltlich die Begründung eines besoldeten öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses. Im Zentrum des Streits steht das Auswahlverfahren und nicht eine Prüfung, die erst für den Vorbereitungsdienst qualifiziert. Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht angemessen, auf Nr. 10.1 des Streitwertkatalogs (abgedruckt bei Kopp/Schenke, VwGO, 22. Aufl. 2016, Anh. 164) abzustellen, der für das streitgegenständliche Auswahlverfahren zu einem höheren Streitwert führt als das letztlich mit dem Auswahlverfahren vergebene Amt.

27 Somit ist nach § 52 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 GKG die Hälfte der für ein Kalenderjahr zu zahlenden Bezüge maßgeblich. Die Bezüge für Anwärter, die nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes in ein Amt der Besoldungsgruppe A 9 eintreten, belaufen sich auf 1.213,69 € (vgl. Anl. 9 zu § 72 Abs. 1 SächsBeG, gültig ab 1. Juli 2016); daraus errechnet sich ein Betrag von $(1.213,69 \text{ €} \times 6 =) 7282,14 \text{ €}$. Der Senat hält ebenso wie das Verwaltungsgericht eine Halbierung dieses Wertes nicht für angezeigt, weil die Entscheidung mit Wirkung einer Vorwegnahme der Hauptsache ergeht (vgl. Nr. 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013 a. a. O.).

28 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 GKG).

gez.:
Grünberg

Hahn

Henke